

## 10. Integrationsbericht

### der Bundesregierung

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Der Beitrittsvertrag	1
A.1. Entstehung und Ratifizierung	1
A.2 Innerstaatlicher Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß	2
A.3 Nominierungen in die Institutionen der EU	4
A.4 Ergänzende Maßnahmen	6
B. Österreichs Mitwirkung in der EU	8
B.1 Beobachterstatus Österreichs	8
B.2 Hauptziele der österreichischen Europa-politik	13

- 2 -

C.	<b>Beziehungen der EU zu den Staaten Mittel- und Osteuropas</b>	<b>19</b>
D.	<b>EFTA und EWR</b>	<b>22</b>
D.1	Die Zukunft der EFTA	22
D.2	Österreich und der EWR	26
D.3	Stand der Rechtsreform	28
D.4	Die Zukunft des EWR	30

## A. Der Beitrittsvertrag

### 1. Entstehung und Ratifizierung

Die Beitrittsverhandlungen, die am 1. Februar 1993 in Brüssel mit Österreich, Finnland und Schweden eröffnet wurden, konnten am 12. April 1994 formell abgeschlossen werden.

Am 4. Mai 1994 stimmte das Europäische Parlament mit 378 von 517 Stimmen für den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Dem "avis conforme" des Europäischen Parlaments folgte am 6. Mai die endgültige Stellungnahme der Kommission über den Beitrittsantrag Österreichs ("avis définitif").

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die ausdrückliche Ermächtigung zum Abschluß dieses Staatsvertrags entsprechend dem am 12. April 1994 von der Beitrittskonferenz festgelegten Verhandlungsergebnis durch das österreichische Parlament erteilt. Am 5. Mai beschloß der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit 140 gegen 35 Stimmen. Der Bundesrat stimmte diesem Gesetz am 7. Mai mit 51 gegen 11 Stimmen zu. Das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung unterzogen, die am 12. Juni 1994 stattfand. Bei dieser Volksabstimmung stimmte eine Mehrheit von 66,58% dem Beitritt Österreichs zur EU zu.

Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlußakte durch Österreich erfolgte am 24. Juni 1994 in Korfu.

Über den Verhandlungsfortschritt in der ersten Phase der Beitrittsverhandlungen wurde bereits ausführlich im

9. Integrationsbericht der Bundesregierung berichtet. Eine detaillierte Entstehungsgeschichte des Vertragswerkes, sowie die einzelnen Verhandlungsergebnisse finden sich im "Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union" an den Nationalrat und an den Bundesrat. Darin wurde auch die rechtliche Struktur, das innerösterreichische Genehmigungsverfahren des EU-Beitrittsvertrages und die finanziellen Auswirkungen des EU-Beitritts Österreichs eingehend beschrieben.

Nach der Beilegung längerer EU-interner Auseinandersetzungen betreffend die Einbeziehung Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik wurde die letzte für das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erforderliche Ratifikationsurkunde am 30.12.1994 in Rom hinterlegt. Österreich wurde somit - gemeinsam mit Finnland und Schweden - am 1.1.1995 Mitglied der Europäischen Union. Von allen Staaten, die der Europäischen Gemeinschaft seit ihrer Gründung beigetreten sind, haben Österreich und die skandinavischen Beitrittswerber den Weg vom Beginn der Beitrittsverhandlungen bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages am schnellsten zurückgelegt.

## 2. Innerstaatlicher Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß

Die mit dem österreichischen EU-Beitritt verbundenen begleitenden verfassungsrechtlichen Regelungen wurden als gesondertes Verfassungsgesetz nach der Ratifizierung des Beitrittsvertrages durch Österreich verabschiedet. Im einzelnen wurde in Hinblick auf die Mitwirkung von National- und Bundesrat sowie der Länder am innerstaatlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß folgendes festgelegt:

Die Bundesregierung trifft eine umfassende Informationspflicht. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat das Parlament über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf dem Laufenden zu halten. Einigt

- 3 -

sich der Nationalrat auf eine Stellungnahme zu einem Vorhaben, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist das zuständige Regierungsmitglied an diese Stellungnahme gebunden. Die Bundesregierung darf von der Stellungnahme des Nationalrats nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen, wobei der Nationalrat neuerlich zu befassen ist.

Soweit der Rechtsakt der EU eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist eine Abweichung nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb einer angemessenen Frist nicht widerspricht. Mitwirkungsrechte des Bundesrates sind in Art 23e Abs 1 und 6 B-VG festgelegt.

Dem Hauptausschuß des Nationalrats kommt bei der Nominierung der österreichischen Mitglieder für die Kommission, für den Gerichtshof, für das Gericht Erster Instanz, für den Rechnungshof und für den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank ein Zustimmungsrecht zu. Der Bundesrat ist über die erfolgten Nominierungen zu unterrichten.

Die der Bundesregierung obliegende Nominierung der österreichischen Vertreter für den Ausschuß der Regionen hat aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Darüber sowie über die namhaft gemachten Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind der Nationalrat und der Bundesrat zu unterrichten.

Dem Bund obliegt es, die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten, zu unterrichten. Die Bundesländer können in allen diesen Angelegenheiten eine Stellungnahme abgeben. Bei Vorhaben in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, ist der Bund an eine

- 4 -

einheitliche Stellungnahme der Länder gebunden. Nur bei zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen darf die Bundesregierung von dieser einheitlichen Stellungnahme abweichen. Die Länder sind ihrerseits verpflichtet, Regelungen der Europäischen Union, die ihren selbständigen Wirkungsbereich betreffen, umzusetzen. Erfolgt die Umsetzung nicht rechtzeitig und wird dies von einem Gericht im Rahmen der EU gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit für solche Maßnahmen auf den Bund über, bis das betroffene Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

### 3. Nominierungen in die Institutionen der EU

Mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags kann Österreich Vertreter in alle Gremien der EU entsenden:

	Österreich	EU gesamt
Rat	4 Stimmen	87 Stimmen Qualifizierte Mehrheit: 62 Sperrminorität: 26
Kommission	1 Mitglied	20 Mitglieder
Gerichtshof	1 Mitglied	15 Mitglieder
Generalanwälte	Im Rahmen der Rotation vorge- sehene Amtszeit: 2000-2006	8 Generalanwälte
Gericht 1. Instanz	1 Mitglied	15 Mitglieder
Parlament	21 Abgeordnete	626 Abgeordnete

- 5 -

Rechnungshof	1 Mitglied	15 Mitglieder
WSA	12 Mitglieder	222 Mitglieder
Ausschuß der Regionen	12 Mitglieder	222 Mitglieder

Der negative Volksentscheid in Norwegen machte einen Anpassungsbeschluß des Rates auch hinsichtlich der Institutionen der Europäischen Union erforderlich. Die Änderungen des Beitrittsvertrages, die im schriftlichen Verfahren vom Rat der 15 am 1.1.1995 beschlossen wurden, erfolgten hinsichtlich der institutionellen Bestimmungen rein mathematisch, sodaß sich hauptsächlich die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Organen um die für Norwegen vorgesehene Anzahl reduzierte. Für Österreich selbst ergibt sich aus diesen erforderlichen Anpassungen eine Änderung in der Zusammensetzung der Troika während der von Österreich im 2. Halbjahr 1998 zu übernehmenden Präsidentschaft, die nun aus dem Vereinigten Königreich, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (statt Norwegen) bestehen wird.

Der Ratsbeschluß vom 29. März 1994 (Kompromiß von Ioannina) in Bezug auf die Sperrminorität wurde folgendermaßen angepaßt: Für den Fall, daß Mitgliedstaaten, die zusammen 23 bis 25 Stimmen haben, sich einem Votum des Rates widersetzen wollen, wird der Rat alles daransetzen, um innerhalb "einer vernünftigen Frist" eine Lösung herbeizuführen.

Im Europäischen Parlament wird Österreich 21 Sitze einnehmen. Bis zur Abhaltung der ersten Wahlen zum Europäischen Parlament hat das österreichische Parlament Vertreter aus seiner Mitte entsandt.

In der Europäischen Kommission steht Österreich ein Platz zu, für den Dr. Franz Fischler, der frühere Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nominiert wurde. In der mittlerweile bestellten Kommission ist er für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig.

Die Namen der von Österreich in andere Gremien nominierten Vertreter können der Beilage 1 entnommen werden. Das oben erwähnte Mitwirkungsrecht des Parlaments kam erstmals bei der Nominierung der österreichischen Vertreter für den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank zum Tragen.

#### 4. Ergänzende Maßnahmen

Insbesondere im Bereich der Außenhandelsbeziehungen der Europäischen Union sind als Folge des Beitritts Österreichs Änderungen notwendig. Durch eine entsprechende Erhöhung der Kontingente der EU in diesen Bereichen soll eine Störung des traditionellen Handels zwischen Österreich und den betroffenen Drittstaaten verhindert werden. In der Zwischenzeit wurde ein Verhandlungsmandat für die Neuverhandlung der bilateralen Textilabkommen der EU mit einer Reihe von Drittstaaten verabschiedet. Darin ist als Referenzzeitraum prinzipiell das Jahr 1993 vorgesehen. Mit der Mehrzahl der Drittstaaten wurden die entsprechenden Änderungen auf dieser Basis bereits vereinbart. Bei den Stahlimporten aus Drittstaaten ist es zu einer Einigung zwischen der EU, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über eine entsprechende Erhöhung der Zollkontingente gekommen. Mit anderen Staaten wird noch verhandelt.

Hinsichtlich des Zollrechts und der Erhebung sonstiger Eingangs- oder Ausgangsabgaben im Warenverkehr mit Drittländern gilt in Österreich seit dem Beitritt das Zollrecht der Gemeinschaft. Dennoch war es notwendig, durch autonome Rechtssetzungsakte jene Bestimmungen zu treffen, deren Regelung vom Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten überlassen blieb. In diesem Bereich konnte der Entwurf des Zollrechts-Durchführungsgesetzes schon im ersten Halbjahr fertiggestellt und von den gesetzgebenden Organen noch im Juli 1994 beschlossen werden. Dieses Zollrechtsdurchführungsgesetz bildet auch die legislative Grundlage für die Aufhebung all jener im grenzüberschreitenden Warenverkehr anzuwendenden abgabenrechtlichen Bestimmungen, die mit dem EU-Beitritt nicht vereinbar waren.



- 7 -

Während der Beitrittsverhandlungen wurden die wichtigsten Aspekte der Einbindung Österreichs in die europäische Regionalpolitik - wie etwa die Festlegung des Ziel-1 Gebiets im Burgenland und ein Rahmen für die finanziellen Rückflüsse - festgelegt. Bis zum Beitritt waren weitere wichtige Entscheidungen über die Abgrenzung von Fördergebieten und Details von Förderprogrammen mit der EU und interessierten österreichischen Stellen zu verhandeln, was fristgerecht erledigt werden konnte.

Für die Landwirtschaft mußten noch die Details der Ausgleichszahlungen während der ersten Jahre der Mitgliedschaft sowie anderer Förderungsmaßnahmen, wie des Umweltpakets, gemeinsam von der Europäischen Kommission und Österreich festgelegt werden. Die besondere Situation der österreichischen Landwirtschaft macht die Festlegung einer zeitlich befristeten Schutzklausel gegen Importe landwirtschaftlicher Produkte aus dem restlichen Gebiet der EU und aus Drittstaaten nach Österreich notwendig. Über die Grundzüge dieser Schutzklausel konnte während der Beitrittsverhandlungen Einigkeit zwischen Österreich und der EU erzielt werden. Die Details ihrer Anwendung, wobei insbesondere auf die speziellen Bedürfnisse der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionszweige eingegangen werden muß, sind noch festzulegen.

Zur Unterstützung bestimmter, von der Umstellung auf die Rahmenbedingungen der EU besonders betroffener Wirtschaftszweige hat die Bundesregierung die Gründung von Branchenstiftungen unterstützt und andere Fördermaßnahmen in die Wege geleitet.

Die im Rahmen der EU/EWR-Rechtsreform notwendigen legislatischen Maßnahmen werden im Kapitel D.3 behandelt.

## B. Österreichs Mitwirkung in der EU

### 1. Beobachterstatus Österreichs

Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen wurde Österreich zunächst als passiver Beobachter zu den EU-Gremien zugelassen. Ab der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Korfu stand Österreich eine aktive Beobachterrolle und damit das Rederecht in allen Gremien sowie die Mitwirkung an den im Entstehen begriffenen neuen Rechtsakten der EU zu. Mit diesem Status verbunden war eine weitgehende Einbeziehung in den Informationsfluß und die Alltagsarbeit der EU, wobei insbesondere die Teilnahme am Europäischen Rat und am EU-Ministerrat, sowie auf Beamtenebene an den wöchentlichen Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und den Sitzungen der Rats- und Kommissionsarbeitsgruppen hervorzuheben sind.

Die erforderlichen umfangreichen organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungsarbeiten haben in dieser Phase sowohl der Bundesverwaltung als auch allen anderen innerösterreichisch zuständigen Stellen die Gelegenheit gegeben, sich intensiv mit den konkreten Arbeitsabläufen und -erfordernissen der EU vertraut zu machen. Auch wenn die formelle Teilnahme an Entscheidungen noch nicht möglich war, war Österreich bereits in den Entscheidungsfindungsprozeß in allen Tätigkeitsfeldern der EU - von außenpolitischen Aktionen bis hin zu Regelungen des Konsumentenschutzes - eingebunden.

So hatte Österreich seit Juni 1994 bereits die Gelegenheit, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die österreichischen Standpunkte zu verschiedenen relevanten Themenkreisen darzulegen. Österreich war auch an der Festlegung der Prioritäten der GASP für 1995 mitbeteiligt:

- 9 -

- Mittel- und Osteuropa, einschließlich der baltischen Staaten
- Ex-Jugoslawien
- Mittelmeer
- Rußland, Ukraine, GUS
- Transatlantische Beziehungen
- Non-Proliferation.

Mehrmals kamen Regelungen über Lebensmittelzusätze, über die Rückstände von Pflanzenschutzmittel in Lebensmitteln, über neuartige (d.h. gentechnische behandelte) Lebensmittel und über die Bestrahlung von Lebensmitteln auf die Tagesordnung von Tagungen der Ratsarbeitsgruppen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und der Ministerräte. Bei diesen Gelegenheiten setzte sich Österreich zum Schutz der Konsumenten konsequent für möglichst strenge Standards ein. Über das Ergebnis dieser Beratungen kann noch nichts Endgültiges gesagt werden, da noch keine der Richtlinien verabschiedet ist.

Österreich hat aktiv an der Gestaltung der Richtlinie über den Datenschutz teilgenommen. Damit ist gewährleistet, daß das österreichische Datenschutzniveau auch im Binnenmarkt gewahrt bleibt. Mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes, der dann vom Europäischen Parlament beraten werden wird, ist in naher Zukunft zu rechnen.

Die Europäische Union hat eine Änderung ihrer Regelungen über den passiven Veredelungsverkehr beschlossen, von der insbesondere auch der österreichische passive Veredelungsverkehr mit Textilien in Osteuropa betroffen ist.

Unter aktiver österreichischer Teilnahme an den Beratungen wurde eine Regelung gefunden, die sowohl die wirtschaftliche Integration der osteuropäischen Staaten fördert, als auch österreichischen Unternehmen Geschäftsmöglichkeiten eröffnet und die Interessen der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer und Betriebe berücksichtigt.

- 10 -

Besonders aktiv war die Europäische Union in den letzten Monaten im Bereich des Umweltschutzes. Es wurden insbesondere Richtlinien über Verpackungen, flüchtige organische Stoffe, Abfälle, das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, die Vermeidung polychlorierter Terphenyle und Biphenyle, die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IPC) und die Biozid-Richtlinie diskutiert. Österreich setzte sich für die Einführung möglichst hoher Standards ein. Seit Beginn der österreichischen Mitwirkung wurde eine Richtlinie mit dem Ziel der Vermeidung von Abfall verschiedet. Österreich gab bei der Beschlußfassung eine Erklärung ab, die es ermöglichen soll, strengere nationale Normen aufrechtzuerhalten. In den übrigen Bereichen wird die Diskussion in den Gremien der EU weitergeführt werden.

Im Sozialbereich kam es zur Verabschiedung einer Richtlinie über die Einsetzung des Europäischen Betriebsrates, die von Österreich nachdrücklich unterstützt wurde. Durch diese Richtlinie ist die Mitwirkungsmöglichkeit der Arbeitnehmer in europaweit agierenden Betrieben gewährleistet und eine sinnvolle Ergänzung zum innerstaatlichen Betriebsrat geschaffen. Der Rechtsakt über die Einsetzung eines Eurobetriebsrates ist die erste Richtlinie, die auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik, im Anhang des Maastrichter Sozialprotokolls, verabschiedet wurde.

Weiters konnten unter der deutschen Präsidentschaft eine Reihe von EntschlieÙungen zur "Bekämpfung der Arbeitslosigkeit", zu "Perspektiven einer europäischen Sozialpolitik" und zu "Frauen und Beschäftigung" verabschiedet werden. Durch diese EntschlieÙungen soll eine einheitliche politische Ausrichtung der Mitgliedstaaten in wesentlichen Aktionsfeldern der Sozialpolitik erreicht werden.

Zur Hintanhaltung von Sozialdumping und Wettbewerbsverzerrungen bei Entsendung von Arbeitskräften -

- 11 -

bedingt durch das unterschiedliche Lohnniveau und unterschiedliche Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten der Union - wird derzeit auf europäischer Ebene intensiv die Verabschiedung einer "Entsenderichtlinie" angestrebt. Dieses Vorhaben wird von Österreich nachdrücklich unterstützt.

Ebenfalls im Diskussionsstadium befinden sich die Richtlinie über Teilzeitbeschäftigung, zu befristeten Arbeitsverhältnissen und eine Änderungsrichtlinie betreffend die Richtlinie 89/655/EWG (Schutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln). Schließlich sollen Kollisionsnormen betreffend die Wahrung von Ansprüchen der Wanderarbeitnehmer hinsichtlich Leistungen aus betrieblichen und ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit geschaffen werden.

Mittels der Erklärung Nr. 21 der Schlußakte zum Beitrittsvertrag haben sich die Republik Österreich und die Gemeinschaft verpflichtet, sicherzustellen, daß Verkehrsunternehmen dritter Länder, insbesondere aus Slowenien und der Schweiz, hinsichtlich des Österreich durchquerenden Verkehrs künftig nicht günstiger behandelt werden als EU-Verkehrsteilnehmer. Dieser Verpflichtung wird in bezug auf die Schweiz in Form einer Beschränkung der Österreich durchquerenden Fahrten schweizerischer Verkehrsunternehmen entsprochen, über die es auf bilateraler Ebene zwischen der Schweiz und Österreich eine grundsätzliche Einigung gibt, der auch die Europäische Kommission bereits zugestimmt hat. Offen ist derzeit nur mehr die Frage, wie und in welchen Rahmen diese Einigung formalisiert werden soll.

Noch offen ist die Diskussion über die Regelung des Tiertransports in der EU. Österreich vertritt hier eine Beschränkung der Transportzeit von Schlachttieren im Sinne des österreichischen Gesetzes über den Tiertransport. Damit wäre in ganz Europa eine bessere Behandlung von Tieren beim Transport sichergestellt.

Mit der Verabschiedung einer Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße hat die EU eine zweckmäßige Rahmenregelung für die Überwachung von Gefahrguttransporten getroffen. Damit wird dem österreichischen Interesse in diesem Bereich Rechnung getragen.

Nach der Verabschiedung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft im Jahr 1991 wurde nunmehr mit der Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen sowie der Richtlinie über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und die Berechnung von Weegeentgelten ein weiterer Schritt zum Aufbau eines neuen Rahmens für die Tätigkeit der Eisenbahnen in Europa gesetzt, der von Österreich begrüßt wird.

Zur Vollendung des Binnenmarktes für leitungsgebundene Energieträger diskutiert der Rat eine Richtlinie, die Markt- und Wettbewerbselemente im Elektrizitätssektor verstärken soll. Weitgehend akkordiert sind bereits die Einführung nichtdiskriminierender Bewilligungs- oder Ausschreibungsverfahren für die Errichtung neuer Kapazitäten und die rechnerische Entflechtung vertikal integrierter Unternehmen in den Bereichen Erzeugung, Transport und Verteilung. Umstritten ist vor allem die Einführung eines 'Netzzugangs Dritter' für bestimmte Verbraucherkategorien. Eine Binnenmarktrichtlinie für den Gassektor wird erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Zur Umsetzung der Bestimmungen im Vertrag von Maastricht, die den Bürgern der EU das Kommunalwahlrecht auch in anderen als ihren Heimatstaaten zugestehen, wurde Ende 1994 eine Richtlinie über das Kommunalwahlrecht in der EU verabschiedet.

Im währungspolitischen Bereich ist zu vermerken, daß Österreich mit dem EU-Beitritt auch in das Europäische Währungssystem eingetreten ist und (als einziger unter den neuen Mitgliedstaaten) seit 9. Jänner 1995 auch an dessen Wechselkurs- und Interventionsmechanismus teilnimmt.

## 2. Hauptziele der österreichischen Europapolitik

Als Mitglied der Europäischen Union kann Österreich nunmehr an der Gestaltung der europäischen Zukunft gleichberechtigt mitwirken. Für die österreichische Außen- und Europapolitik gilt es, drei Hauptziele zu verwirklichen:

- die wirksame Vertretung österreichischer Interessen in der EU;
- die optimale Ausschöpfung der gegenwärtigen und zukünftigen Chancen des Integrationsprozesses;
- die volle Mitwirkung an der Weiterentwicklung des europäischen Einigungswerkes.

Die effiziente Vertretung österreichischer Interessen erfordert zunächst auf organisatorischer Ebene eine wirkungsvolle österreichische Präsenz in allen Meinungsbildungs- und Entscheidungsgremien der EU sicherzustellen. Zu diesem Zweck muß im Zusammenwirken von Regierung und Parlament sowie von Bund und Ländern und den Sozialpartnern sichergestellt werden, daß die österreichischen Vertreter zeitgerecht mit entsprechenden Instruktionen ausgestattet werden, um die österreichischen Interessen bestmöglich vertreten zu können.

In der Substanz geht es nun darum, Österreichs konkrete Anliegen in den verschiedenen Politikbereichen durchzusetzen. Dies gilt beispielsweise für die Nutzung der zahlreichen etablierten strukturpolitischen Förderprogramme der EU (Agrarpolitik, Regionalpolitik, kleine und mittlere Unternehmen, Umweltpolitik), aber auch für sich neu entwickelnde Programme wie die Transeuropäischen Netze. So wurde beispielsweise beim Europäischen Rat in Essen durchgesetzt, den Ausbau der Bahnstrecke München-Verona als erste EU-Priorität zu bewahren, es gilt jedoch nunmehr, die erforderliche Finanzierung hierfür zu erarbeiten. Eine große

Herausforderung für die EU wird es in den nächsten Jahren sein, den Wirtschaftsaufschwung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Europa zu nützen. Dazu wird die EU die für die Erreichung dieses Zieles notwendigen Rahmenbedingungen - beispielsweise in der Wettbewerbs-, Regional- oder Außenhandelspolitik - erarbeiten müssen. Das Weißbuch der Kommission "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" wird auch im Jahr 1995 auf den Tagesordnungen der EU-Gremien stehen, da die darin angeführten Problembereiche ein koordiniertes Vorgehen erfordern, die von einem weiteren Ausbau der Transeuropäischen Netze bis zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch neue Technologien reichen. Im Bereich des Arbeitsmarktes soll v.a. die Diskussion über die Erhöhung der Qualifikation, die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation und die Senkung von Lohnnebenkosten weitergeführt werden. Das Weißbuch der Kommission geht davon aus, daß Wirtschaftswachstum und Umweltschutz keinen Widerspruch darstellen, sondern sich gegenseitig bedingen und durch marktwirtschaftliche Regelungsmechanismen gestärkt werden sollten.

Österreich wird der Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien entsprechendes Augenmerk zu widmen haben, um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu steigern und dadurch auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die gleichzeitig zur Steigerung der Lebensqualität beitragen. Forschungs- und bildungspolitische Initiativen der EU werden zur Realisierung eines arbeitsplatzintensiven Wirtschaftswachstums einen wichtigen Beitrag leisten. Eine effiziente Durchführung dieser Programme auf österreichischer Ebene und eine entsprechende österreichische Beteiligung wird sicherzustellen sein.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Nutzung der Chancen des Integrationsprozesses ist die mittel- und langfristige Positionierung Österreichs in der Dynamik der EU. Mit Beginn der Mitgliedschaft geht es darum, die Mitarbeit im Zeichen



- 15 -

einer qualitativen Verbesserung der Unionspolitik in Angriff zu nehmen und im Laufe dieses Prozesses österreichische Wertvorstellungen und Grundsätze auf europäischer Ebene einzubringen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten unionsweit zum Durchbruch zu verhelfen.

Ein Leitmotiv dieser Arbeit wird es sein, innerhalb der EU möglichst hohe Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesundheit zu verwirklichen. Österreich wird sich für strenge europäische Normen bei Gesundheit und Umweltschutz einsetzen. Aus Gründen der nationalen Wettbewerbsfähigkeit wird es angezeigt sein, gemeinsame europäische Standards einzuführen, um Sozial- und Umweltdumping durch einzelne Mitgliedstaaten nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen. In diesem Sinne wird Österreich konsequent hinwirken auf

- eine umweltverträgliche Verkehrspolitik,
- eine Politik des sauberen Wachstums,
- eine engagierte Sozialpolitik und
- neue Impulse für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Im Wirtschafts- und währungspolitischen Zusammenhang wird sich Österreich in der EU für die Verwirklichung der Vorbedingungen zur Schaffung der Währungsunion einsetzen, wobei die Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten einen entscheidenden Beitrag leisten soll.

In unserer Zeit bedeutet Sicherheit längst nicht mehr nur die Absicherung gegen das Risiko militärischer Bedrohungen, sondern die Bekämpfung der Ursachen von politischer, sozialer und wirtschaftlicher Instabilität, die von Minderheitenkonflikten, eskalierenden Nationalismen, ungelösten ökologischen Problemen und Armut genährt werden. Daß sich das österreichische Augenmerk dabei zuerst auf die Nachbarn im Osten und Süden des Kontinents richtet, entspricht der Vielfalt und Intensität unserer Beziehungen mit dieser

Region. Die EU-Mitgliedschaft wird verlangen, auch dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konfliktpotential in anderen europäischen Nachbarregionen, wie etwa im Mittelmeerraum und in Nordafrika, sowie in der Dritten Welt erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Österreichs EU-Partner erwarten zu Recht, daß ihre Bemühungen um wirtschaftliche Entwicklung, politische Stabilität und Wahrung der Menschenrechte in diesen Regionen von den neuen Mitgliedstaaten im Sinne einer gesamteuropäischen Solidarität mitgetragen werden.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU ("2. Säule") hat seit dem Inkrafttreten ihrer formellen Grundlagen im November 1993 den Trend zur Suche nach einer gemeinsamen außenpolitischen Linie der Mitgliedstaaten beschleunigt. Österreich wird sich dafür einsetzen, daß dieses junge Instrument in der Erarbeitung gemeinsamer Analysen, Einschätzungen und Positionen konsequent Anwendung findet. Die GASP muß nunmehr in der Praxis ihrem Anspruch gerecht werden, eine aktive, auf verbindlichen Beschlüssen basierende Politik zu verwirklichen und in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen bestehen, gestaltend einzugreifen.

Im sicherheitspolitischen Bereich wird sich Österreich zugunsten funktionierender europäischer Sicherheitsstrukturen engagieren. Der WEU-Rat hat Österreich am 20.12.1994 den Beobachterstatus bei der Westeuropäischen Union ab 1.1.1995 verliehen. Nun gilt es, diese Plattform entsprechend zu nützen. Darüberhinaus hat Österreich die Einladung zur Teilnahme an der "NATO-Partnerschaft für den Frieden" angenommen und am 10.2.1995 das Rahmendokument der Partnerschaft in Brüssel unterzeichnet.

Die Sicherheit der Unionsbürger ist ein wesentliches Ziel der EU. Liberalisierungen im Waren- und Personenverkehr, die dem einzelnen Wirtschaftstreibenden und Reisenden zugute kommen, bergen auch das Risiko grenzüberschreitender Kriminalität. Das

- 17 -

Wirksamwerden der europäischen Polizeibehörde EUROPOL würde ein Signal für ein gemeinsames Vorgehen gegen internationalorganisiertes Verbrechen setzen. Allerdings steckt die Zusammenarbeit der Justizbehörden und Innenministerien im Bereich der 3. Säule noch in den Kinderschuhen, was wohl zu einem guten Teil dadurch zu erklären sein dürfte, daß der Titel VI des Unionsvertrags über die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres erst wenig mehr als ein Jahr in Kraft ist. Praktische Fortschritte in der Zusammenarbeit fordern in manchen Fällen ein Überdenken dessen, was die Mitgliedstaaten bisher als ausschließlich innere Angelegenheit verstanden haben. Österreich wird sich energisch für die Entwicklung dieser Komponente der Unionszusammenarbeit und eine entsprechende Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas einsetzen.

An der Schwelle zum 3. Jahrtausend gilt es, entschlossen am Gelingen des europäischen Einigungswerkes mitzuwirken, also an einem geeinten Europa, in dem Frieden, Wohlstand und Sicherheit gedeihen können. Österreich wird sich daher dafür einsetzen, die Union in ihrem Inneren zu stärken und gleichzeitig ihre Handlungsfähigkeit nach außen zu verbessern. Um auf der Bühne der Weltpolitik wettbewerbsfähig zu bleiben, muß die Union ein überzeugendes, von ihren Bürgern getragenes Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell anbieten und über entsprechende Problemlösungskapazitäten verfügen.

In den nächsten Monaten wird sich Österreich intensiv auf die Regierungskonferenz 1996 vorbereiten, von der wesentliche integrationspolitische Impulse erwartet werden. Österreich tritt für eine Reform der Institutionen ein, die auf die Verbesserung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der EU-Institutionen, die Stärkung der demokratischen Legitimation, der Bürgernähe und Transparenz der Entscheidungsfindung und auf die konsequente Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips ausgerichtet sein sollte. Die starke

Stellung der kleineren und mittleren Staaten in den Institutionen ist ein Wesenselement der europäischen Integration und muß daher gewahrt bleiben.

Gerade für mittlere Staaten wie Österreich hängt ihre Glaubwürdigkeit - und damit ihr Einfluß - nicht nur von der Sicherung entsprechender Mitentscheidungsrechte ab, sondern von der Qualität ihrer Beiträge zur inhaltlichen Ausgestaltung einzelner Sachbereiche. So können etwa die österreichischen Erfahrungen mit Föderalismus und Sozialpartnerschaft in diesen Prozeß eingebracht werden. Sie beinhalten vielfach erhebliches Potential für neue und innovative europäische Lösungsansätze, und werden darüberhinaus auch bei der sachbezogenen Suche nach Verbündeten unter den 14 EU-Partnern helfen.

Österreich trägt als EU-Mitglied die Mitverantwortung dafür, daß die Ergebnisse der europäischen Integration für jeden einzelnen Bürger innerhalb der Union spürbar werden. Entscheidungen und Handeln müssen daher für den einzelnen Bürger transparent, nachvollziehbar und demokratisch legitimiert sein. Das Subsidiaritätsprinzip muß zum Grundgebot gemeinschaftlichen Handelns werden. In einer dynamischen Union werden in Hinkunft neben den Nationalstaaten und den Parlamenten auch die Regionen und Gemeinden - sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene - verstärkt als neue Akteure auftreten.

Viele wichtige Weichenstellungen in der EU finden neben oder vor der Diskussion konkreter Gesetzgebungsvorhaben statt. Um die interessierten österreichischen Gruppen zu sensibilisieren, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Gebietskörperschaften und den Sozialpartnern im Herbst 1994 ein Weißbuch über die österreichische Europapolitik erarbeitet. Dieses Weißbuch ist ein erster Schritt im Prozeß der Ausarbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte der österreichischen Mitwirkung in der Europäischen Union und soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung einen diesbezüglichen öffentlichen Diskussionsprozeß in Gang setzen.

### C. Beziehungen der EU zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

Im Zuge der grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Veränderungen in Europa seit dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes haben sich für die Europäische Union neue Herausforderungen und Aufgaben ergeben. Der Kreis derjenigen Staaten, die als potentielle künftige Mitglieder betrachtet werden können, wurde wesentlich ausgeweitet. Zur Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an den europäischen Integrationsprozeß hat die EG zunächst mit Polen und Ungarn Europaabkommen abgeschlossen, die seit 1.2.1994 in Kraft sind.

Mit Rumänien, Bulgarien, Tschechien und der Slowakei bestehen derzeit noch Interimsabkommen, die in den ersten Monaten des Jahres 1995 durch Europaabkommen ersetzt werden sollen.

Diese Abkommen sehen einen asymmetrischen Zollabbau für den Großteil der Industriewaren vor, der durch ein Zusatzprotokoll (beschlossen beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993) beschleunigt wird und eine größere Marktöffnung für die Reformländer bedeutet, vorbehaltlich handelspolitischer Schutzmaßnahmen in den für die EU sensiblen Bereichen Landwirtschaft, Kohle und Stahl. Die Europaabkommen sind Assoziationsverträge, die über die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit hinaus u.a. auch einen politischen Dialog und kulturelle Zusammenarbeit vorsehen.

Eine weitgehende Marktöffnung soll diesen Ländern eine Chance geben, eine gesunde, eigenständige und produktive Wirtschaft zu entwickeln. Eine rasche Einbindung der Reformstaaten in einen möglichst breiten Informations- und Meinungsaustausch sowohl auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene würde diesen Ländern eine Möglichkeit bieten, sich mit den Entscheidungsabläufen, den Institutionen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Union vertraut zu machen.

Um die Beziehungen mit den Reformstaaten zu intensivieren, hat der Europäische Rat von Essen beschlossen, dem Annäherungsprozeß dieser Staaten an die EU zusätzliche Dynamik und Qualität zu verleihen. Zu diesem Zweck müssen die institutionellen Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Union auf der Regierungskonferenz 1996 geschaffen werden. Zur unmittelbaren weiteren Vorgangsweise hat der Europäische Rat eine umfassende Strategie für eine weitere Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas beschlossen. Ein vom Rat in Auftrag gegebenes Weißbuch der Kommission, das in inhaltlicher und zeitlicher Sicht ein Stufenprogramm für diesen Prozeß definieren soll, soll während des ersten Halbjahres 1995 fertiggestellt werden.

Die Perspektive eines EU-Beitritts wurde den MOEL beim Europäischen Gipfel in Kopenhagen im Juni 1993 eröffnet, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Demokratie, Rechtsstaat, Garantie der Achtung der Menschenrechte,
- Marktwirtschaft,
- Konkurrenzfähigkeit gegenüber den potentiellen Mitbewerbern aus der Union sowie
- Erfüllung der Pflichten als Mitgliedstaaten der EU, und zwar im politischen und wirtschaftlichen Bereich sowie im Rahmen der Währungsunion.

Ungarn und Polen haben im April 1994 den Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt. Auch die übrigen zentral- und osteuropäischen Staaten haben ihre Absicht, der Europäischen Union zum frühestmöglichen Zeitpunkt beizutreten, zum Ausdruck gebracht.

Mit Estland, Lettland und Litauen hat die EU am 18. Juli 1994 Freihandelsabkommen unterzeichnet, die für unbegrenzte Zeit abgeschlossen wurden und am 1.1.1995 in Kraft getreten sind. Mit den drei baltischen Staaten wurden zudem am 15.12.1994 Verhandlungen zum Abschluß von Europaabkommen aufgenommen.

- 21 -

Für Österreich ist die Unterstützung des Transformationsprozesses der MOEL in Richtung auf Marktwirtschaft, Demokratie und Menschenrechte ein vorrangiges Ziel seiner Außenpolitik. Eine positive Wirtschaftsentwicklung und Wohlstand werden für die politische Stabilität in dieser Region mitentscheidend sein. Österreich ist auch deswegen an einer raschen wirtschaftlichen Entwicklung der mitteleuropäischen Länder interessiert, weil diese Staaten für Österreichs Wirtschaft in zunehmendem Maß wichtige Handels- und Wirtschaftspartner sind. Die Teilnahme der MOEL am europäischen Integrationsprozeß wird von Österreich begrüßt.

Österreich unterstützt insbesondere auch die Heranführung Sloweniens an die EU und setzt sich für die baldige Aufnahme von Verhandlungen über ein Europaabkommen ein. Mittelfristig läge es im Interesse Österreichs, daß auch Kroatien in die europäische Integration einbezogen würde.

Im Interesse Österreichs liegt auch eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, um der grenzüberschreitenden Kriminalität, wie etwa dem internationalen Drogenhandel, adäquat begegnen zu können. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den MOEL wurde in der Berliner Erklärung der Justiz- und Innenminister der EU und Reformländer vom 8. September 1994 deutlich zum Ausdruck gebracht. Im Vordergrund sollten dabei die Bekämpfung der illegalen Herstellung und der illegale Handel mit Rauschgift und psychotropen Stoffen, die Kriminalität im Zusammenhang mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, der Menschenhandel, die Schleuserkriminalität, die Kraftfahrzeugverschiebung und die mit diesen Kriminalitätsformen zusammenhängende Geldwäscherkriminalität stehen. Auch Angelegenheiten des Asyl- und Einwanderungswesens spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

Im sicherheitspolitischen Bereich liegt der wesentliche Beitrag der EU im Verhältnis zu den mittel- und osteuropäischen Staaten derzeit vor allem in der Förderung und

Unterstützung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Stabilität dieser Staaten. Darüberhinaus bieten die in den Europaabkommen verankerten Bestimmungen über einen politischen Dialog ein ausbaufähiges Potential für die Erörterung außen- und sicherheitspolitischer Fragen. Aus österreichischer Sicht sind Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitätspakt, mit der OSZE und in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Non-Proliferation von besonderem Interesse.

#### D. EFTA und EWR

##### 1. Die Zukunft der EFTA

Neben der Implementierung des EWR war 1994 für die EFTA geprägt von der Unsicherheit im Hinblick auf den geplanten EU-Beitritt und damit auf die Beendigung der EFTA-Mitgliedschaft von Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen mit 1. Jänner 1995.

Bereits bei der EFTA-Ministerratstagung in Wien im Dezember 1993 waren die Weichen für eine allfällige Liquidation der EFTA nach dem ersten Halbjahr 1995 gestellt worden. Diese Arbeitshypothese wurde auch von den EFTA-Ländern, die keine EU-Beitrittskandidaten waren (Island, Schweiz und Liechtenstein) unterstützt, da zu diesem Zeitpunkt keine Klarheit über die Organisation der zukünftigen Beziehungen dieser Länder innerhalb der EFTA bzw. im EWR (beschränkt auf Island und allenfalls Liechtenstein) bestand.

Angesichts der knappen Aufeinanderfolge der Volksabstimmungen und dem für 1.1.1995 geplanten Inkrafttreten des EU-Beitritts von vier EFTA-Ländern wurde eine Verkürzung der gemäß der Stockholm-Konvention (Art. 42) vorgesehenen 12-monatigen Kündigungsfrist für den Austritt aus der EFTA vereinbart. Gleichzeitig wurde das Prinzip des "equitable cost-sharing" unter allen derzeitigen EFTA-Ländern für die finanziellen Folgen des Austritts festgelegt.



- 23 -

Anlässlich der EFTA-Ministerratstagung in Helsinki im Juni 1994 wurde die Erstellung eines von allen EFTA-Ländern getragenen Auflösungsbudgets für die Periode von sechs Monaten nach dem EU-Beitritt der betreffenden Staaten beschlossen. Ein eigen geschaffenes Überwachungsorgan der sieben EFTA-Staaten soll im ersten Halbjahr 1995 eine über die ebenfalls festgelegte Rechnungsprüfung hinausgehende laufende Budgetkontrolle durchführen.

Der negative Ausgang des norwegischen Referendums über den EU-Beitritt am 28. November 1994 brachte die Gewissheit, daß Norwegen - neben Island, der Schweiz und Liechtenstein - weiterhin in der EFTA verbleiben wird. Dies führte zu einer wesentlichen Änderung der weiteren Vorgangsweise bei der Planung der Sekretariatsaktivitäten in der Zukunft, da von nun an statt von einer Liquidation des EFTA-Sekretariats von einer Fortführung der Sekretariatsaktivitäten - wenn auch in grundsätzlich veränderter Form - ausgegangen wird. Zu diesem Zweck beschlossen die EFTA-Minister der verbleibenden Staaten anlässlich der EFTA-Ministerratstagung im Dezember 1994, daß eine von Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein gebildete Arbeitsgruppe Anfang 1995 über den Sitz der EFTA, die zukünftige Grösse und Organisation des Sekretariats sowie die geplanten zukünftigen Sekretariatsaktivitäten Bericht erstatten soll.

Rechtlich bedeutet der EU-Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland, daß die Beitrittsländer mit den übrigen EFTA/EWR-Ländern weiter durch das EWR-Abkommen verbunden bleiben ("Seitenwechsel"); die Beziehungen zwischen den in der EFTA verbleibenden Staaten werden (mit Ausnahme der Schweiz und voraussichtlich bis 1. Mai 1995 Liechtensteins) ebenfalls durch das EWR-Abkommen geregelt. Für die Handelsbeziehungen der Schweiz und Liechtensteins (vor 1. Mai 1995) mit den verbleibenden EFTA-Ländern ist die Stockholm-Konvention rechtliche Grundlage; zwischen der Schweiz (und Liechtenstein vor 1. Mai 1995) und den Beitrittsländern ist das

Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EG (im Falle Liechtensteins durch ein Zusatzabkommen ergänzt) aus dem Jahre 1972 maßgebend.

Das EFTA-Komitee der Handelsexperten untersuchte 1994 die technischen Anpassungen, die sich aus obenerwähnter Neugestaltung der Beziehungen zwischen den derzeitigen EFTA-Staaten ergeben. Ziel ist die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Standes der Handelsliberalisierung zwischen den derzeitigen EFTA-Staaten. Als erster Schritt wurden diejenigen Produkte identifiziert, für die - zur Abwendung von nachteiligen Auswirkungen auf den Handel - eine Lösung besonders dringend erschien.

Das EFTA-Komitee der Vertragsparteien und das Unterkomitee des Ständigen Ausschusses für Rechtsfragen befasste sich ebenfalls mit der Planung der Übergangsphase (nach dem EU-Beitritt) für die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und den EFTA-Gerichtshof. Grundsätzlich soll die auf die EWR-Konformität der Beitrittsländer bezogene Kontrolltätigkeit der ESA und des Gerichtshofs (auf Basis der vor dem Beitritt liegenden Sachverhalte) spätestens sechs Monate nach dem EU-Beitritt abgeschlossen werden. Das von allen EFTA/EWR-Staaten getragene Budget für die ESA und den Gerichtshof umfaßt daher derzeit die Periode Jänner - Juni 1995. Österreich trägt davon rund 25 %. Das Komitee der Vertragsparteien wird im ersten Halbjahr 1995 - unter Beteiligung aller derzeitigen EFTA/EWR-Staaten - die wirtschaftliche und zweckmäßigen Verwendung dieser Budgets für die ESA und für den EFTA-Gerichtshof überwachen.

Derzeit verfügt die EFTA über Freihandelsabkommen mit acht Drittstaaten: Türkei, Israel (das bisher einzige symmetrische Abkommen, das auf Reziprozität beruht), Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Polen. 4 Staaten sind EFTA-Kooperationspartner: Estland, Lettland und Litauen sowie Albanien.

- 25 -

Seit dem Ausscheiden aus der EFTA haben die EFTA-Freihandelsabkommen für die EU-Beitrittsländer ihre Verbindlichkeit verloren. Die neuen Mitgliedstaaten treten den EU-Europaabkommen - mit entsprechenden Anpassungen - bei. Auch die bilateralen Landwirtschaftsabkommen werden grundsätzlich durch die entsprechenden EU-Regelungen ersetzt. Ziel ist die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Standes der Handelsliberalisierung mit den derzeitigen EFTA-Freihandelspartnern. Österreich gab bei den EU-Beitrittsverhandlungen eine Erklärung zu Protokoll, die auf die Berücksichtigung der den zentral- und osteuropäischen Staaten in den EFTA-Freihandelsabkommen und in den bilateralen Landwirtschaftsabkommen eingeräumten Konzessionen im Rahmen der erforderlichen EU-Anpassungen Bezug nimmt.

Anlässlich der Ministerratstagung im Dezember 1994 wurde neuerlich die Frage des baldigen Abschlusses des EFTA-Freihandelsabkommens mit Slowenien sowie einer allfälligen engeren Bindung Sloweniens an die EFTA aufgenommen. Dies steht im Zusammenhang mit den - besonders von Österreich, Schweiz und Liechtenstein unterstützten - im Jänner 1994 aufgenommenen EFTA-Slowenien-Gesprächen über ein Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Slowenien. Bereits im Frühjahr 1994 konnte ein grundlegender Entwurf fertiggestellt werden. Im Hinblick auf den in Kürze bevorstehenden EU-Beitritt von EFTA-Staaten und den Verzögerungen bei der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats der EU über ein Europaabkommen mit Slowenien wurden jedoch die Beratungen über ein Freihandelsabkommen EFTA-Slowenien im Jahre 1994 nicht fortgesetzt.

Die EFTA-Länder sind an der Herstellung einer paneuropäischen Kumulierung, d.h. einer Verbindung der in den europäischen Freihandelsräumen (EFTA-EU, EU-Staaten Zentral- und Osteuropas, EFTA-Staaten Zentral- und Osteuropas) geltenden Ursprungsregeln interessiert, um Handelsbarrieren zu

vermeiden. Anlässlich des Europäischen Rates von Essen am 9. und 10. Dezember 1994 nahm die EU die Möglichkeit einer derartigen Kumulierung - nach einer Erhöhung der Effizienz der bestehenden Regelungen in den EU-Abkommen - in Aussicht.

Anlässlich der - für Österreich, Finnland und Schweden (als künftige EU-Mitglieder) - letzten EFTA-Ministerratstagung in Genf im Dezember 1994 drückten die EFTA-Minister ihre Zufriedenheit über die nahezu 35 Jahre bestehende EFTA-Zusammenarbeit aus. Durch die kontinuierliche Ausdehnung und Intensivierung der Integration in Europa war eine maßgebliche Vorarbeit für den EU-Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden geleistet worden. Alle derzeitigen EFTA-Staaten sprachen sich für eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit in der Zukunft im Rahmen der entsprechenden bilateralen und multilateralen Vereinbarungen aus.

Gemäß der am 29.12.1994 bei der Regierung Schwedens hinterlegten Rücktrittserklärung wurde der Rücktritt Österreichs von dem am 4.1.1960 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation mit dem 1.1.1995 wirksam.

## 2. Österreich und der EWR

Nach dem EU-Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands besteht der EWR auf der EFTA-Seite zunächst aus zwei (Island und Norwegen) und nach dem Wirksamwerden der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft - voraussichtlich ab 1.5.1995 - aus drei Mitgliedern. Am 29. Dezember 1994 wurden die durch die neue Situation notwendigen Änderungen der einschlägigen internationalen Abkommen von den im EWR verbleibenden EFTA-Staaten beschlossen.

Mit dem - um ein Jahr verspäteten - Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1.1.1994

- 27 -

wurde eine wichtige Etappe der österreichischen Integrationspolitik verwirklicht, nämlich die im Interesse der österreichischen Wirtschaft dringend geforderte Herstellung "binnenmarktähnlicher Verhältnisse" zwischen allen EWR-Staaten. Damit entstand ein homogener Wirtschaftsraum mit weitgehend freiem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr. Gleichzeitig hat die Wichtigkeit der im EWR ausgeklammerten Bereiche - wie Mitentscheidung in den EU-Institutionen, Einbeziehung der Landwirtschaft, Zollunion und vollständige Abschaffung der Personen- und Güterkontrollen - die Richtigkeit der auf eine EU-Vollmitgliedschaft ausgerichteten österreichischen Europapolitik aufgezeigt.

Der EWR hat darüberhinaus im Binnenmarktkontext zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer stufenweisen Einbindung Österreichs in die EU-Alltagsarbeit geführt und einen wertvollen Erfahrungsgewinn im Umgang mit den Institutionen und Verfahren der EU gebracht.

Trotz des Weiterbestehens von Ursprungsregeln und Warengrenzkontrollen brachte der EWR wesentliche Vereinfachungen für den Handel; die Beseitigung der nichttarifarisches Handelshemmnisse, die Vereinheitlichung von technischen Normen und Standards (z.B. für Maschinen, Elektrogeräte, Kraftfahrzeuge, Nahrungs-, Arznei- und Düngemittel, Kosmetika und Spielzeug), die Anerkennung nationaler Prüfungszertifikate und Konformitätsnachweise. Kostspielige Untersuchungen im Bestimmungsland konnten daher entfallen.

Mit der Verwirklichung des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs wurde es jedem im EWR-Gebiet ansässigen Anbieter möglich, in einem anderen EWR-Staat gegen Bezahlung gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten vorübergehend auszuüben. Diese Liberalisierung umfaßte insbesondere den Banken- und Versicherungssektor. Der freie Personenverkehr ermöglicht es Arbeitern, Angestellten und Freiberuflern grundsätzlich ohne Beschränkung innerhalb des gesamten EWR-Territoriums am Ort ihrer Wahl zu arbeiten.

Die Übernahme eines bedeutenden Teils des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes ("acquis communautaire") durch den EWR war ein wichtiger Vorgriff auf die EU-Mitgliedschaft und hat die EU-Beitrittsverhandlungen maßgeblich entlastet und beschleunigt. Innerösterreichisch wurde im Zuge der Umsetzung des EWR ein intensiver Rechtsanpassungsprozeß vorgenommen.

### 3. Stand der Rechtsreform

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum wurde eine Umgestaltung der österreichischen Rechtsordnung im Sinne des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes ("acquis communautaire") erforderlich. Die jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien haben den festgestellten diesbezüglichen Rechtsanpassungsbedarf aufgrund des von ihnen aufgestellten Zeitplanes verfolgt und die Vorbereitung der hierfür erforderlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) unternommen.

Der mit Stichtag 2.1.1995 verbleibende Anpassungsbedarf an die Stammfassung des EWR-Abkommens ist als geringfügig zu bezeichnen. Im Zusammenhang mit den im Rahmen der EWR-Rechtsreform von den Bundesministerien bislang aufgezeigten 108 Bundesgesetzen wurden mit Stichtag 2.1.1995 101 Bundesgesetzentwürfe dem Nationalrat als Regierungsvorlagen zugeleitet bzw. von diesem bereits verabschiedet; drei Gesetzesentwürfe befanden sich im Begutachtungsstadium (davon zwei Novellierungen aufgrund eines neu entstandenen Anpassungsbedarfs), während für vier weitere Bundesgesetznovellen noch keine Begutachtung erfolgt war.

Im Hinblick auf das EWR-Zusatzpaket ist festzuhalten, daß mit Stichtag 2.1.1995 von den bislang angezeigten 29 Gesetzen bzw. Verordnungen 13 vom Ministerrat bereits beschlossen bzw. erlassen wurden, während insgesamt 8 Rechtsakte (Gesetzes- und Verordnungsentwürfe) im Begutachtungsstadium und acht Rechtsakte im Stadium der Ausarbeitung waren.

- 29 -

Im Zuge der Umsetzung des EWR-Abkommens wurde ein wesentlicher Anpassungsschritt an den Acquis der EU gesetzt. Mit dem Beitritt Österreichs wurden zusätzliche Maßnahmen notwendig. Die Arbeit der vom Bundeskanzleramt eingesetzten Projektgruppe wird daher auch speziell im Hinblick auf den durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entstehenden neuen Aufgabenbereich fortgeführt. So zeigt ein Zwischenbericht im Hinblick auf den durch den Beitritt zur Europäischen Union neu entstehenden Anpassungsbedarf, daß zum o.a. Stichtag von den im Zusammenhang mit der EU-Rechtsreform durchzuführenden Anpassungen von bislang gemeldeten 58 Gesetzen bzw. Verordnungen 26 bereits von Ministerrat beschlossen bzw. erlassen, 12 in Begutachtung und 12 in Ausarbeitung sind. Zu acht in diesem Zusammenhang notwendigen Novellierungen liegen bisher noch keine detaillierten Meldungen vor.

Ein genauer Überblick über den Stand der EU/EWR-Rechtsreform auf Bundesebene ist den beigeschlossenen Listen (Beilage 2) zu entnehmen. Die EWR-Rechtsreform im Bereich des Landesrechtes wird von den Ländern im wechselseitigen Kontakt eigenständig wahrgenommen.

Der umfangreiche Prozeß der laufenden Umgestaltung des Bundesrechts im Sinne des EWR-Abkommens sowie der Bewältigung des verbleibenden Anpassungsbedarfes wird im Rahmen der vom Bundeskanzleramt betreuten interministeriellen Projektgruppe "EU/EWR-Rechtsreform" hinsichtlich des Ablaufes sowie hinsichtlich einschlägiger allgemeiner rechtlicher und legislatischer Fragen beobachtet und koordiniert, wobei in regelmäßigen Abständen Koordinationssitzungen zwischen den Vertretern der zuständigen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt stattfinden.

#### 4. Die Zukunft des EWR

Seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1994 hat der Gemeinsame Ausschuß 44 Beschlüsse gefaßt, mit welchen die Übernahme weiterer EWR-relevanter Rechtsakte eingeleitet wurde. Die hierzu notwendige Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Vertragspartnern und den entsprechenden Gremien der EU funktionierte auf allen Ebenen zufriedenstellend. Am 29. Dezember wurden von den im EWR verbleibenden EFTA-Staaten jene Änderungen der einschlägigen internationalen Abkommen beschlossen, die das weitere Funktionieren des EWR auf Seiten der EFTA sicherstellen sollen.

Im EWR-Kontext wurden 1994 beim EFTA-Gerichtshof 7 Fälle und eine Revision anhängig gemacht; die ESA bearbeitete in der ersten Jahreshälfte rund 3.500 Notifikationen über die Umsetzung von EWR-Rechtsakten in das nationale Recht und überprüfte 1994 über 100 Wettbewerbsfälle.

Liechtenstein strebt eine EWR-Mitgliedschaft unter Beibehaltung der Zollunion mit der Schweiz an. Am 4. Oktober 1994 wurden in Vaduz die diesbezüglichen Vertragstexte zwischen der Schweiz und Liechtenstein paraphiert. Nach Prüfung der Vorschläge Liechtensteins durch die EFTA-Staaten und die EU wurde am 20.12.1994 im EWR-Rat beschlossen, daß das EWR-Abkommen für Liechtenstein am 1.5.1995 in Kraft treten solle, sofern die notwendigen Anpassungen des Zollvertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind. Nach erreichter Zustimmung der Integrationspartner des Fürstentums muß innerstaatlich nunmehr - abgesehen vom noch ausstehenden parlamentarischen Verfahren - auch eine Volksabstimmung durchgeführt werden.



## RECHTSREFORMLISTE (Zusammenfassung Bundesgesetze)

Stand: 02.01.1995

Liste von Gesetzen, die im Rahmen der Rechtsreform bereits beschlossen sind, noch in Begutachtung oder noch in Ausarbeitung sind. Es handelt sich hierbei um 108 Gesetze.

Ref.Nr.	Ressort	BG
<b><i>BG in Begutachtung</i></b>		
258	BKA	Novelle zum BG über die Vergabe von Aufträgen (s. RefNr. 4)
16	BMAS	Novelle zum LandarbeitsG (s. Ref.Nr.17)
57	BMGK	MedizinprodukteG

<b>Anzahl:</b>	3
----------------	---

<b><i>Vom Ministerrat bereits beschlossene BG</i></b>		
2	BKA	EWR-Dienstrechtanpassungsgesetz
3	BKA	RundfunkG
4	BKA	BG über die Vergabe von Aufträgen
6	BKA-ÖSTAT	BundesstatistikG
10	BMAS	ArbeitsmarktförderungsG
13	BMAS	ArbeitslosenversicherungsG/SUG
14	BMAS	Arbeitsrechtliches BegleitG - ArbBG
15	BMAS	ArbeitnehmerinnenschutzG
17	BMAS	LandarbeitsG
19	BMAS	Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG
20	BMAS	VerbrechensopferG
23	BMAS	Novelle zum Arbeitszeit- und ArbeitsruheG
26	BMAS	BehinderteneinstellungsG
222	BMAS	AusländerbeschäftigungsG
244	BMAS	ArbeitsinspektionsG
252	BMAS	Beschäftigungssicherungsnovelle

<u>Ref.Nr.</u>	<u>Ressort</u>	<u>BG</u>
253	BMAS	Arbeitsverfassungsg, Arbeitskräfteüberlassungsg
40	BMF	Versicherungsaufsichtsg
232	BMF	Finanzmarktanpassungsg
240	BMF	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsg (KHVG)
24	BMGK	Gentechnikg (GTG)
53	BMGK	Tabakwareng
56	BMGK	Ärzteg
58	BMGK	Arzneimittelg
61	BMGK	Apothekeng
69	BMGK	Tierärzteg
71	BMGK	Hebammeng
72	BMGK	Arzneiwareneinfuhrg
74	BMGK	Fleischuntersuchungsg
75	BMGK	Krankenpflegeg
213	BMGK	BG über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienst
230	BMGK	BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte
91	BMI	Waffeng
93	BMI	Schieß- und Sprengmittelg
94	BMI	Fremdeng
95	BMJ	EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsg
96	BMJ	Urheberrechtsg
97	BMJ	Produkthaftungsg
98	BMJ	Konsumentenschutzg
99	BMJ	Handelsvertreterg
231	BMJ	BG üb. internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europ. Wirtschaftsraum
235	BMJ	Gerichtsorganisationsg
236	BMJ	Strafg ("Geldwäschereig")
242	BMJ	Versicherungsvertragsg
243	BMJ	BG über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer
109	BMLF	Land- u. forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsg

Ref.Nr.	Ressort	BG
118	BMLF	FuttermittelG
119	BMLF	DüngemittelG (DMG 1994)
197	BMöVV	GüterbeförderungsG
198	BMöVV	GelegenheitsverkehrsG
199	BMöVV	KraftfahrlinienG
200	BMöVV	Fernmeldegesetz
202	BMöVV	BundesbahnG
205	BMöVV	KraftfahrG
209	BMöVV	RohrleitungsG
237	BMöwV	SeeschiffahrtsG
238	BMöwV	LuftfahrtG
255	BMÖVV	Hafeneinrichtungen-FörderungsG
256	BMÖVV	Verkehrs-ArbeitsinspektionsG (VAIG 1994)
124	BMU	ChemikalienG
125	BMU	UmweltinformationsG
126	BMU	AbfallwirtschaftsG
129	BMU	UmweltverträglichkeitsprüfungsG
133	BMUKA	Landeslehrer-DienstrechtsG.
136	BMUKA	PrivatschulG
225	BMUKA	SchülerbeihilfenG
239	BMUKA	UnterrichtspraktikumsG
100	BMWA	EWR-WettbewerbsG
154	BMwA	PatentanwaltsG
155	BMwA	MarkenschutzG
156	BMwA	AkkreditierungsG
160	BMwA	AußenhandelsG
161	BMwA	KesselG
166	BMwA	ElektrotechnikG
167	BMwA	ZiviltechnikerkammerG
169	BMwA	Wirtschaftstreuhandberufsrechtsanpassungsgesetz

<u>Ref.Nr.</u>	<u>Ressort</u>	<u>BG</u>
172	BMwA	DampfkesselbetriebsG
175	BMwA	Maß- und EichG
182	BMwA	ZiviltechnikerG
184	BMwA	Gewerbeordnung
193	BMwA	3. WohnrechtsänderungsG
234	BMwA	MusterschutzG
245	BMwA	PreistransparenzG
246	BMwA	2. VerstaatlichtenG
247	BMwA	WohnungsgemeinnützigkeitsG
248	BMwA	WohnbauförderungsG 1954
249	BMwA	WohnbauförderungsG 1984
250	BMwA	WohnhauswiederaufbauG
251	BMwA	Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetz
257	BMwA	Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR
196	BMwA/BMGK	Preisauszeichnungsg
134	BMWFK	BG über Fachhochschul-Studiengänge
141	BMWFK	StudienförderungsG
145	BMWFK	Allgemeines Hochschul-StudienG (AHStG)
146	BMWFK	Akademie-OrganisationsG
147	BMWFK	ForschungsorganisationsG
149	BMWFK	ForschungsförderungsG
150	BMWFK	Hochschul-TaxenG
151	BMWFK	Kunsthochschul-StudienG
152	BMWFK	Universitäts-OrganisationsG
153	BMWFK	Kunsthochschul-OrganisationsG

Anzahl:	101
---------	-----

### *In Ausarbeitung befindliche BG*

127	BMU	ImmissionsschutzG
-----	-----	-------------------

<u>Ref.Nr.</u>	<u>Ressort</u>	<u>BG</u>
137	BMUKA	SchulorganisationsG
138	BMUKA	SchulpflichtG
158	BMwA	UWG

<b>Anzahl:</b>	4
----------------	---

---

**Gesamt:** 108

## RECHTSREFORMLISTE (Zusammenfassung Zusatzpaket)

**Stand: 02.01.1995**

Liste von BG und VO, die im Rahmen der Rechtsreform bereits beschlossen bzw. erlassen sind, noch in Begutachtung oder noch in Ausarbeitung sind. Es handelt sich hiebei um 29 Gesetze bzw. VO.

Ref.Nr.	Ressort	BG/VO
<b><i>BG/VO in Begutachtung</i></b>		
534	BMAS	BaukoordinationsG
511	BMGK	TiergesundheitsG
513	BMGK	Hygienevorschriften auf Fischereifahrzeugen: VO aufgrund LMG 1975
514	BMGK	Säuglings- und Folgenahrung: VO aufgrund LMG 1975
520	BMGK	N-Nitrosamine usw. aus Flaschen und Beruhigungssaugern aus Gummi VO aufgrund LMG 1975
523	BMGK	ProduktsicherheitsG
535	BMU	"Öko-Audit-G"
536	BMU	ChemikalienG

Anzahl:	8
---------	---

### ***Beschlossene BG bzw. erlassene VO***

530	BMAS	MutterschutzG
527	BMF	Versicherungsaufsichtsg (VAG)
528	BMF	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsg (KHVG)
515	BMGK	Tiefgekühlte Lebensmittel: VO aufgrund LMG 1975
516	BMGK	Verdickungsmittel, Geliermittel: VO aufgrund LMG 1975
517	BMGK	Kunststoffe in Berührung mit Lebensmitteln: VO aufgrund LMG 1975
518	BMGK	Kunststoffe bei Lebensmitteln: VO aufgrund LMG 1975
521	BMGK	Kosmetika: VO aufgrund LMG 1975
529	BMGK	VO über sonstige mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gem. Paragraph 5 ProduktsicherheitsG
524	BMJ	BG über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl.Nr. 89/93)

<b>Ref.Nr.</b>	<b>Ressort</b>	<b>BG/VO</b>
533	BMJ	Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994
501	BMöWV	Kraftfahrzeuggesetz-DurchführungsVO (KDV)
531	BMöWV	KraftfahrG

<b>Anzahl:</b>	13
----------------	----

***In Ausarbeitung befindliche BG/VO***

512	BMGK	Eiprodukte: VO aufgrund LMG 1975
519	BMGK	Lebensmittelzutaten (Extraktionslösungsmittel): VO aufgrund LMG 197
502	BMöWV	Verordnung zum Güterbeförderungsg
504	BMöWV	EisenbahnG
506	BMöWV	SeeschiffahrtsVO
508	BMöWV	LuftfahrG
509	BMöWV	ZivilluftfahrtpersonalVO
532	BMöWV	SeeschiffahrtserfüllungsG

<b>Anzahl:</b>	8
----------------	---

**Gesamt:** 29

## RECHTSREFORMLISTE (Zusammenfassung EU-RF)

**Stand: 02.01.1995**

Liste von BG und VO, die im Rahmen der Rechtsreform bereits beschlossen bzw. erlassen sind, noch in Begutachtung oder noch in Ausarbeitung sind. Es handelt sich hierbei um 58 Gesetze bzw. VO.

Ref.Nr.	Ressort	BG/VO
<b>Status nicht bekannt</b>		
1013	BMwA	Autobahn- und SchnellstraßenfinanzierungsG - ASFINAG-G
1014	BMwA	Arlberg SchnellstraßenfinanzierungsG
1015	BMwA	Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner
1016	BMwA	Phym-Autobahn-FinanzierungsG
1017	BMwA	Tauernautobahn-FinanzierungsG
1018	BMwA	Karawankenautobahn-FinanzierungsG
1023	BMwA	BG über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (AntidumpingG 1985)
1065	BMwA	HandelsstatistikG

<b>Anzahl:</b>	<b>8</b>
----------------	----------

### **BG/VO in Begutachtung oder Ausarbeitung**

1032	BMF	TabakmonopolG
1002	BMGK	VO in bezug auf Maßnahmen gegen die Abzweigung best. Stoffe zur un-erlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen
1006	BMGK	KrankenpflegeG
1008	BMGK	SuchtgiftG 1951
1011	BMGK	Veterinärbehördliche Ein- und DurchführungsVO
1003	BMI	PaßG 1992
1004	BMI	WaffenG
1062	BMJ	EU-GesellschaftsrechtsanpassungsG
1066	BMU	Verbote und Beschränkungen von gefährlichen Chemikalien auf Basis von Par. 14 ChemG
1067	BMU	AWG-Novelle



Ref.Nr.	Ressort	BG/VO
1068	BMU	ALSAG-Novelle
1069	BMU	VO über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren

Anzahl:	12
---------	----

### ***Vom Ministerrat beschlossene BG bzw. erlassene VO***

1026	BMF	DurchführungsG zum EU-Zollrecht (ZollR-DG) inkl. BG betr. Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse
1027	BMF	AbgabenverwaltungsorganisationsG (AVOG)
1028	BMF	Abgabenerhebungs- und ErstattungsG im Handel mit Drittländern
1030	BMF	Alkohol-Steuer und MonopolG
1033	BMF	TabaksteuerG
1034	BMF	SalzmonopolG
1035	BMF	MineralölsteuerG
1036	BMF	Gasöl-SteuerbegünstigungsG
1037	BMF	BiersteuerG
1038	BMF	SchaumweinsteuerG
1039	BMF	UmsatzsteuerG
1040	BMF	StraßenverkehrsbeitragsG sowie KraftfahrzeugsteuerG
1041	BMF	KapitalverkehrsteuerG sowie GebührenG
1043	BMF	EinkommensteuerG sowie KörperschaftsteuerG
1044	BMF	UmgründungssteuerG
1045	BMF	EG-AmtshilfeG (EG-AHG)
1048	BMF	Bundesabgabenordnung
1049	BMF	FinanzstrafG
1063	BMF	EG-VollstreckungsamtshilfeG (EG-VAHG)
1070	BMF	BGBI.Nr. 21/95 (Änderung diverser BG)
1071	BMF	VO Einbehaltung von Kapitalertragsteuer und deren Erstattung bei Mutter- und Tochtergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie
1072	BMF	VO Steuerliche Entlastung von Erträgen aus internationaler Schachtelbeteiligung
1058	BMI	Europawahlordnung-EuWO (BG über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament)

<u>Ref.Nr.</u>	<u>Ressort</u>	<u>BG/VO</u>
1012	BMwA	PräferenzzollG
1020	BMwA	PreistransparenzG (BGBl.Nr. 761/1992)
1064	BMwA	AußenhandelsG

Anzahl:	26
---------	----

---

***In Ausarbeitung befindliche BG/VO***

1024	BMF	EU-DurchführungsG für das Förderungswesen
1025	BMF	FinanzausgleichsG
1051	BMF	NationalbankG
1057	BMF	Bundshaushaltsgesetznovelle (BHG-Novelle)
1001	BMGK	VO über die Hygiene in Bädern
1005	BMGK	ArzneimittelG
1007	BMGK	BäderhygieneG
1061	BMJ	Schiffahrtsregisterordnung
1059	BMöWV	BinnenschiffahrtsstatistikVO
1060	BMöWV	SchiffahrtsG 1990 (mit dazugehöriger Verordnung)
1021	BMwA	Preisauszeichnungsg (BGBl.Nr. 146/1992)
1022	BMwA	BG vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/82 i.d.g.F.-Durchführ.G

Anzahl:	12
---------	----

---

**Gesamt:** 58

**Kandidatenliste der österreichischen Bundesregierung  
Vorschläge an den Rat der Europäischen Union**

**Ausschuß der Regionen**

Mitglieder:

Landeshauptmann Karl STIX  
Landeshauptmann des Burgenlandes

Landeshauptmann Dr. Christof ZERNATTO  
Landeshauptmann von Kärnten

Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL  
Landeshauptmann von Niederösterreich

Landeshauptmann Dr. Josef RATZENBÖCK  
Landeshauptmann von Oberösterreich

Landeshauptmann Dr. Hans KATSCHTHALER  
Landeshauptmann von Salzburg

Landeshauptmann Dr. Josef KRAINER  
Landeshauptmann der Steiermark

Landeshauptmann Dr. Wendelin WEINGARTNER  
Landeshauptmann von Tirol

Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER  
Landeshauptmann von Vorarlberg

Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL  
Landeshauptmann von Wien

Vizebürgermeister Dr. Sepp RIEDER, Wien

Mag. Franz ROMEDER,  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Bürgermeister Alfred STINGL, Graz  
Vizepräsident des Österreichischen Städtebundes

Stellvertreter:

Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand EBERLE, Tirol

Landesstatthalter Dr. Herbert SAUSGRUBER, Vorarlberg

Amtsführender Stadtrat Dr. Hannes SWOBODA, Wien

Landtagspräsident Dr. Wolfgang DAX, Burgenland

Landesrat Dr. Christoph LEITL, Oberösterreich

Landeshauptmannstellvertreter Gerhard BUCHLEITNER, Salzburg

Landtagspräsident Adam UNTERRIEDER, Kärnten

Landeshauptmannstellvertreter DDr. Peter SCHACHNER, Steiermark

Bürgermeister Dr. Josef DECHANT, Salzburg

Landesrat Mag. Edmund FREIBAUER, Niederösterreich

Bürgermeister Georg KERSCHBAUMER,  
Treffen (Kärnten)

Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

Bürgermeister Günther PUMBERGER, Eberschwang, Oberösterreich,  
Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

### **Wirtschafts- und Sozialausschuß**

#### Mitglieder

##### Gruppe I - Arbeitgeber:

Komm. Rat Mag. Dr. Klaus STÖLLNBERGER  
Firma Gallia Mineralölprodukte-Vertriebsges. AG  
(Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich)

Dr. Johann FARNLEITNER  
Generalsekretär-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Österreich

Dr. Wolfgang BURKHARD  
Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Österreichischer Industrieller

Dr. Ferdinand MAIER  
Generalsekretär des Österreichischen Raiffeisenverbandes  
(Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich)

##### Gruppe II - Arbeitnehmer:

Mag. Heinz VOGLER  
Gewerkschaft der Privatangestellten

Gustav ZÖHRER  
Gewerkschaft Metall, Bergbau, Energie

Mag. Ernst TÜCHLER  
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mag. Thomas DELAPINA  
Geschäftsführer des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen  
Arbeiterkammer Wien

Mag. Eva BELABED  
Abteilungsleiterin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Arbeiterkammer Oberösterreich

##### Gruppe III - Sonstige:

Dr. Anne-Marie SIGMUND

Generalsekretär der Bundeskammern der Kammern der Freien Berufe Österreichs.

Dipl. Ing. Rudolf STRASSER

Generalsekretär-Stellvertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Harald Ettl

Verein für Konsumenteninformation

Nachgereichte Kandidaten (Stellvertreter)

## Gruppe I - Arbeitgeber:

Dr. Wolfgang SCHMITZ  
Bundesminister für Finanzen a.D.  
(Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich)

Dr. Friedrich GLEISSNER  
vorm. Leiter der Abteilung für Handelspolitik  
Wirtschaftskammer Österreich

Dr. Karl MAYRHOFER  
Österreichischer Raiffeisenverband  
(Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich)

Dkfm. Dr. Theobald ETTTEL  
Vorsitzender des Ausschusses für Steuer- und Finanzprobleme der  
Vereinigung Österreichischer Industrieller

## Gruppe II - Arbeitnehmer:

Günter WENINGER  
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

Mag. Edeltraud GLETTLER  
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mag. Georg KOVARIK  
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mag. Werner MUHM  
Direktor-Stellvertreter der Arbeiterkammer Wien

Mag. Georg GROSS-ZINIEL  
Leiter der Sozialpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien

## Gruppe III - Sonstige:

Dipl. Ing. Dr. Alfred FAHRNBERGER  
Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich

Dr. Franz Josef JÄGER  
Präsident der Kammern der Freien Berufe Österreichs

Dr. Harald GLATZ  
Arbeiterkammer Wien

**Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

Dr. Peter JANN

**Richter des Gerichts Erster Instanz**

Mag. Dr. Josef AZIZI

**Mitglied des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften**

Dr. Hubert WEBER

**Ausschuß für Wissenschaft und Technik (Euratom)**

ao. Univ. Prof. Dr. Peter HILLE  
Institut für Radiumforschung und Kernphysik der Universität Wien

Dr. phil. Erich KNY  
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf

## **Beratender Ausschuß der EGKS**

### 1. Maßgebende Erzeugerorganisation:

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstrasse 63  
1045 Wien  
Tel.: 50105/0

### Vertreter der Erzeuger:

Generaldirektor Dr. Peter STRAHAMMER  
Vorsitzender des Vorstandes der VOEST-Alpine Stahl AG

Mag. Hermann PRINZ  
Geschäftsführer des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen-  
erzeugenden Industrie

### 2. Maßgebende Arbeitnehmerorganisationen:

#### a) Bundesarbeitskammer

##### Vertreter:

Mag. Werner MUHM  
Stellvertretender Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Mag. Miron PASSWEG  
Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

#### b) Österreichischer Gewerkschaftsbund:

##### Vertreter:

Zentralsekretär Karl HAAS  
Gewerkschaft Metall, Bergbau, Energie

Abgeordneter zum Nationalrat Erhard KOPPLER  
Vorsitzender der Gewerkschaft Metall, Bergbau, Energie, Oberösterreich

### 3. Kandidaten der Gruppe Verbraucher/Händler:

Komm. Rat Alfred MAURIZIO  
Fa. Waldmann & Bruder

Dr. Gerhard BACOVSKY  
Bundesgremialgeschäftsführer

## **Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank**

### Ordentliches Mitglied:

Mag. Thomas WIESER  
Bundesministerium für Finanzen

### Stellvertretendes Mitglied:



Mag. Herbert LUST  
Bundesministerium für Finanzen

**Beirat der EURATOM-Versorgungsagentur**

Mag. Enno GROSSENDORFER  
Bundeskanzleramt

Ding. Dr. Alfons BURTSCHER  
Forschungszentrum Seibersdorf, GesmbH